

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 4. August 2026

Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedunternehmen der Schweizer Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie. Unsere Unternehmen stehen im globalen Wettbewerb und sind auf attraktive, verlässliche und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz angewiesen. Eine sichere, bezahlbare und international wettbewerbsfähige Versorgung mit Strom und weiteren Energieträgern ist dafür von zentraler Bedeutung.

Als exportstärkster Industriezweig der Schweiz sind sich unsere Mitgliedunternehmen ihrer Verantwortung im Umgang mit Energie bewusst. Viele Unternehmen investieren seit Jahren in Energieeffizienz, Prozessoptimierungen und Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Soweit dies betrieblich, technisch und regulatorisch möglich ist, können industrielle Verbraucher auch einen Beitrag zur Stabilität des Energieversorgungssystems leisten – etwa durch Flexibilität beim Stromverbrauch oder die Mitwirkung an praxistauglich ausgestalteten Reserveinstrumenten.

1. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage

scienceindustries unterstützt das Ziel des Bundesrates, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch eine dauerhaft geregelte Stromreserve zu stärken. Für die Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie ist eine sichere, bezahlbare und international wettbewerbsfähige Stromversorgung von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere aufgrund energieintensiver, hochregulierter und teilweise kontinuierlich betriebener Produktionsprozesse.

Die mit der Vorlage vorgesehene Ablösung der bisherigen Winterreserveverordnung durch eine neue Stromreserveverordnung schafft grundsätzlich mehr Rechtssicherheit und eine langfristige Grundlage

für die Ausgestaltung der Stromreserve. Positiv zu würdigen ist, dass die **Stromreserve als breiteres Instrument** verstanden wird, das verschiedene Elemente umfasst. Damit wird anerkannt, dass Versorgungssicherheit nicht allein durch zusätzliche Produktionskapazitäten, sondern auch durch Flexibilität auf der Verbrauchsseite gestärkt werden kann.

Aus Sicht von scienceindustries ist die **Einführung einer verbrauchsseitigen Reserve** grundsätzlich zu begrüßen. Industrielle Verbraucher können, sofern dies betrieblich, technisch und wirtschaftlich möglich ist, einen Beitrag zur Stabilisierung des Stromsystems leisten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Teilnahme tatsächlich freiwillig bleibt, marktnah ausgestaltet wird und die betrieblichen Realitäten industrieller Unternehmen angemessen berücksichtigt.

Referenzverbrauch, Systemgrenzen, Verfügbarkeitsperioden, maximale Abrufdauer, Testabrufe, Nachweispflichten und Ausschreibungsmodalitäten müssen deshalb transparent, planbar und praxistauglich geregelt werden. Die betroffenen Sektoren sind frühzeitig und systematisch in die Erarbeitung dieser Eckwerte einzubeziehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die verbrauchsseitige Reserve ein wirksames und zugleich industrieverträgliches Instrument wird.

Ebenfalls zentral ist die **Kostenfrage**. Energiekosten sind für die Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie ein wesentlicher Standortfaktor. Zusätzliche regulierte Kostenbestandteile – etwa Netz-, System- oder Reservekosten – wirken sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Produktionsstandorte aus.

Die Kosten der Stromreserve werden über den Tarif Stromreserve auf die Endverbraucher überwältzt. Für stromintensive Unternehmen kann dies eine erhebliche Zusatzbelastung darstellen. Deshalb müssen Finanzierung, Rückerstattung und Kostenverteilung transparent, verhältnismässig, standortverträglich sowie sachgerecht ausgestaltet werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Unternehmen nicht benachteiligt werden, wenn sie aus objektiven betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, qualitätsbezogenen oder regulatorischen Gründen keine oder nur begrenzte Flexibilität bereitstellen können.

scienceindustries anerkennt, dass **Umwelt- und Klimaanforderungen** bei der Ausgestaltung der Stromreserve zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist jedoch, dass diese Anforderungen verhältnismässig, technologieneutral und wirtschaftlich tragbar umgesetzt werden. Anforderungen an Brennstoffe, Kompensationen, Nachrüstungen oder den Einsatz von Notstromgruppen und WKK-Anlagen dürfen nicht dazu führen, dass potenziell verfügbare Reservekapazitäten aufgrund unverhältnismässiger Kosten, administrativer Hürden oder technischer Vorgaben faktisch nicht genutzt werden können.

Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem der **Umgang mit Daten**. Die im Rahmen der Vorlage vorgesehenen Informations- und Datenpflichten können sensible Unternehmens-, Produktions-, Verbrauchs-, Flexibilitäts- und Standortdaten betreffen. Für scienceindustries ist deshalb zentral, dass Datenerhebungen strikt zweckgebunden, verhältnismässig und auf das Notwendige beschränkt bleiben. Geschäftsgeheimnisse, sicherheitsrelevante Informationen sowie wettbewerbslich sensible Daten müssen konsequent geschützt werden.

Fazit:

scienceindustries anerkennt die Bedeutung der Versorgungssicherheit für den Wirtschafts- und Produktionsstandort Schweiz. Die vorliegende Ausgestaltung der Stromreserve wirft jedoch insbesondere mit Blick auf Kosten, Praxistauglichkeit, Rückerstattung und administrative Belastung wesentliche Fragen auf. Aus Sicht der Industrie ist entscheidend, dass die Regelungen kosteneffizient, technologieneutral und standortverträglich umgesetzt werden. Die von der ElCom festzulegenden Eckwerte müssen industrielle Produktionsrealitäten angemessen berücksichtigen und dürfen nicht dazu führen, dass stromintensive Unternehmen zusätzlich belastet werden, ohne realistische Möglichkeiten zur Teilnahme oder Entlastung zu haben.

2. Detaillierte Stellungnahme

• Wasserkraftreserve (Art. 4–8 SResV)

scienceindustries begrüsst, dass die Festlegung der Eckwerte und der Pauschalabgeltung durch die ElCom erfolgt. Gerade im Interesse einer breit akzeptierten, kosteneffizienten und für die Endverbraucher

nachvollziehbaren Stromreserve ist jedoch wichtig, dass die Kostenwirkungen transparent ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die jährliche Dimensionierung der Wasserkraftreserve, die Herleitung des Ansatzes für die Pauschalabgeltung, den Flexibilitätsfaktor von 1,3 sowie allfällige zusätzliche Vergütungen für Leistungsvorhaltungen.

Antrag: Der Flexibilitätsfaktor von 1,3 ist regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob er die tatsächlichen Opportunitätskosten der Energievorhaltung weiterhin sachgerecht abbildet und unter veränderten Marktbedingungen verhältnismässig bleibt. Anpassungen des Faktors sollen sowohl die tatsächlichen Opportunitätskosten der Speicherwasserkraft als auch die Kostenwirkungen für die Endverbraucher angemessen berücksichtigen. Die entsprechenden Auswirkungen sind transparent auszuweisen.

- **Thermische Reserve, Notstromgruppen, WKK-Anlagen, Aggregatoren (Art. 9–16 SResV)**

Art. 14: Eigennutzung zur Aufrechterhaltung kritischer Betriebsfunktionen

scienceindustries beantragt, in Art. 14 SResV beziehungsweise in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Nutzung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen zur Aufrechterhaltung kritischer Betriebsfunktionen industrieller Standorte bei Netzzusammenbrüchen, schweren Mangellagen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen gewährleistet bleibt.

Art. 15: Vergütung von Nachrüstungen

scienceindustries beantragt, dass die Kosten für umweltrechtlich erforderliche und für die Teilnahme an der thermischen Reserve notwendige Nachrüstungen von Notstromgruppen vollständig vergütet werden, sofern die Anlagen zur Erreichung der Reservedimensionierung beitragen.

Art. 16: Vereinbarung und Konventionalstrafe

scienceindustries beantragt, Art. 16 Abs. 3 Bst. i SResV dahingehend zu präzisieren, dass Konventionalstrafen nur bei schuldhafter und wesentlicher Verletzung von Reservepflichten geschuldet sind. Betriebsstörungen, sicherheitsrelevante Ereignisse, regulatorisch erforderliche Massnahmen oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Betreibers dürfen nicht zu unverhältnismässigen Sanktionen führen.

- **Verbrauchsseitige Reserve (Art. 17–20 SResV)**

Art. 17: Industriegerechte Eckwerte

Art. 17 SResV listet die Eckwerte der verbrauchsseitigen Reserve auf, hält jedoch nicht fest, dass bei deren Festlegung die besonderen Anforderungen industrieller Produktionsprozesse zu berücksichtigen sind. Gerade bei kontinuierlichen, sicherheitsrelevanten oder GMP-regulierten Prozessen kann eine Lastreduktion erhebliche Auswirkungen auf Anlagensicherheit, Produktqualität, Lieferfähigkeit und regulatorische Verpflichtungen haben.

Antrag: scienceindustries beantragt, dass bei der Festlegung der Eckwerte die betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, qualitätsbezogenen und regulatorischen Anforderungen der teilnehmenden Endverbraucher berücksichtigt werden, insbesondere industrieller Endverbraucher mit kontinuierlichen oder hochregulierten Produktionsprozessen.

Art. 17a (neu)

¹ Die Eckwerte gemäss Art. 17 müssen insbesondere stromintensiven Unternehmen die diskriminierungsfreie Teilnahme an der Verbrauchsreserve ermöglichen

² Bei der Festlegung der Eckwerte sind die betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, qualitätsbezogenen und regulatorischen Anforderungen der teilnehmenden Endverbraucher angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei industriellen Endverbrauchern mit kontinuierlichen oder hochregulierten Produktionsprozessen.

In der Praxis bedeutet dies, dass differenzierte Teilnahmeformen möglich sein müssen, etwa für klar abgegrenzte Lasten oder zeitlich begrenzte Flexibilität. Die Eckwerte sind so auszugestalten, dass kontinuierliche, sicherheitsrelevante, qualitätskritische oder regulatorisch gebundene Produktionsprozesse nicht

gefährdet werden. Dies erhöht die praktische Teilnahmefähigkeit industrieller Unternehmen und stärkt zugleich die Wirksamkeit der verbrauchsseitigen Reserve.

Art. 18: Referenzverbrauch realistisch bestimmen

Art. 18 SResV knüpft die reduzierbare Strommenge an den gewichteten Referenzverbrauch. scienceindustries beantragt, dass bei der Bestimmung des Referenzverbrauchs ausserordentliche betriebliche Umstände angemessen berücksichtigt werden.

Antrag: Art. 18 Abs. 1bis (neu)

1bis Bei der Bestimmung des Referenzverbrauchs sind ausserordentliche betriebliche Umstände wie Produktionsschwankungen, Revisionen, Betriebsunterbrüche, Produktwechsel, saisonale Effekte, ausserordentliche Produktionskampagnen oder regulatorisch bedingte Stillstände angemessen zu berücksichtigen.

Industrielle Stromverbräuche können aufgrund von Produktionsschwankungen, Revisionen, Betriebsunterbrüchen, Produktwechseln, saisonalen Effekten, ausserordentlichen Produktionskampagnen oder regulatorisch bedingten Stillständen erheblich vom Normalbetrieb abweichen. Wird der Referenzverbrauch zu starr oder rein schematisch bestimmt, kann die tatsächlich verfügbare Flexibilität verzerrt abgebildet werden. Dies kann entweder dazu führen, dass Unternehmen eine im Abruffall nicht verfügbare Verbrauchsreduktion zusagen müssten, oder dass real vorhandene Flexibilität nicht angemessen berücksichtigt wird.

Art. 20 SResV: Kompensationsverbot praxistauglich anwenden

scienceindustries beantragt, in den Erläuterungen zu Art. 20 SResV klarzustellen, dass das Kompensationsverbot missbräuchliche Verbrauchsverlagerungen verhindern soll, betriebsnotwendige, sicherheitsrelevante oder regulatorisch erforderliche Massnahmen innerhalb industrieller Standorte jedoch nicht unverhältnismässig einschränken darf.

Industrielle Produktionsstandorte verfügen häufig über komplexe Energie- und Prozessstrukturen. Verbrauchsänderungen an einzelnen Messpunkten können betriebsnotwendig sein, etwa zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Kühlung, Lüftung, Qualitätssicherung oder regulatorisch vorgeschriebenen Betriebszuständen. Solche Massnahmen dürfen nicht als unzulässige Kompensation gelten, sofern sie nicht der Umgehung der zugesagten Verbrauchsreduktion dienen. Entscheidend ist, dass missbräuchliche Verlagerungen verhindert werden, ohne die sichere und regulierungskonforme Betriebsführung industrieller Anlagen zu gefährden.

• Finanzierung der Stromreserve (Art. 26–27 SResV)

Die Stromreserve erfüllt eine systemische Versicherungsfunktion zugunsten der Versorgungssicherheit der Schweiz. Ihre Kosten werden jedoch über den Tarif Stromreserve auf die Endverbraucher überwältigt und belasten damit insbesondere stromintensive Unternehmen. Für die Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht und auf eine sichere sowie wettbewerbsfähige Stromversorgung angewiesen ist, sind zusätzliche regulierte Kostenbestandteile ein relevanter Standortfaktor.

Dies gilt umso mehr, als die Schweizer Industrie bereits heute im internationalen Vergleich mit hohen Stromkosten konfrontiert ist. Avenir Suisse hält in einer Analyse¹ fest, dass die Schweiz bei den Strompreisen für grosse Verbraucher vor allen EU-Mitgliedstaaten liegt und sich die Industriestrompreise in der Schweiz innert zehn Jahren verdoppelt haben. In einer weiteren Publikation² verweist Avenir Suisse darauf, dass Schweizer Industrieunternehmen im Durchschnitt 2,3-mal mehr für Strom bezahlen als ihre Konkurrenten in Frankreich. Zusätzliche regulierte Kostenbestandteile – etwa Netz-, System- oder Reservekosten – verschärfen diesen Standortnachteil weiter.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur die absolute Höhe der Reservekosten relevant, sondern auch deren Verteilung. Die Stromreserve kommt dem gesamten Stromsystem und damit allen Verbrauchergruppen zugute. Gleichzeitig tragen industrielle Grossverbraucher aufgrund ihres hohen Strombezugs einen

¹ Avenir Suisse, Christoph Eisenring und Simon Stocker, Weshalb die Schweizer Industrie für Strom mehr bezahlt als (fast) alle in Europa, 24. April 2026

² Avenir Suisse, Simon Stocker, Die Zahl 2.3x – Stromkosten, 12. November 2024

erheblichen Teil der Kosten. Kommt es zu einer Kontingentierung, betrifft diese jedoch primär Grossverbraucher.

Damit entsteht aus Sicht von scienceindustries ein relevantes Ungleichgewicht zwischen Kostenbelastung und Nutzen. Stromintensive Unternehmen finanzieren die Stromreserve überproportional mit und gehören gleichzeitig zu den Verbrauchern, die im Fall einer Strommangellage voraussichtlich am stärksten zu Kontingentierungen und Verbrauchseinschränkungen beitragen müssen.

Antrag: scienceindustries beantragt, dass die Finanzierung der Stromreserve unter den Gesichtspunkten der Kosteneffizienz, Transparenz, Verhältnismässigkeit, Standortverträglichkeit und Verteilungswirkung regelmässig überprüft wird. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der heutige Finanzierungsmechanismus stromintensive Unternehmen im Verhältnis zu ihrer Kostenbelastung, ihrem Nutzen aus der Stromreserve und ihrer besonderen Betroffenheit im Fall einer Strommangellage sachgerecht berücksichtigt.

- **Rückerstattung der Kosten der Stromreserve (Art. 30–41 SResV)**

Die Rückerstattungsmöglichkeiten für stromintensive Unternehmen, die an der verbrauchsseitigen Reserve teilnehmen, sind grundsätzlich zu begrüssen. Gemäss Art. 32 SResV richtet sich die Höhe der Rückerstattung nach der Stromintensität sowie dem Umfang der Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, vorhandene Flexibilität zur Stärkung der Versorgungssicherheit bereitzustellen.

Aus Sicht von scienceindustries darf dieser Mechanismus jedoch Unternehmen nicht benachteiligen, die aus objektiven betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, qualitätsbezogenen oder regulatorischen Gründen keine oder nur eingeschränkte Flexibilität bereitstellen können. Gerade in der Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie bestehen energieintensive Produktionsprozesse, die kontinuierlich betrieben werden müssen oder hohen Sicherheits-, Qualitäts- oder regulatorischen Anforderungen unterliegen. Dies betrifft insbesondere GMP-regulierte Produktionsprozesse (Good Manufacturing Practice), bei denen die Herstellung strengen gesetzlichen Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen unterliegt. Kurzfristige oder ungeplante Produktionsunterbrüche können erhebliche regulatorische Folgen haben und die Wiederinbetriebnahme komplexe Validierungs-, Freigabe- und Qualitätssicherungsverfahren erfordern. Zudem können Produktionschargen verloren gehen, Lieferverpflichtungen beeinträchtigt und regulatorische Zulassungsvorgaben tangiert werden.

Antrag: scienceindustries beantragt, dass bei der Bemessung der Rückerstattung nach Art. 32 SResV die objektiv verfügbare und zumutbare Flexibilität eines Unternehmens berücksichtigt wird. Unternehmen dürfen aufgrund objektiv fehlender Flexibilität nicht schlechter gestellt werden als Unternehmen mit hoher Flexibilität.

In den Erläuterungen zu Art. 32 SResV ist klarzustellen, dass der Umfang der Teilnahme nicht rein schematisch anhand des Gesamtstromverbrauchs beurteilt werden darf. Massgebend soll vielmehr sein, welche Flexibilität objektiv verfügbar und zumutbar ist. Zudem sind Nachweis- und Dokumentationspflichten verhältnismässig und administrativ einfach auszugestalten. Bereits bestehende Zielvereinbarungen, Berichterstattungsprozesse und verfügbare Daten sollen soweit möglich genutzt werden, um Doppelspurigkeit zu vermeiden.

- **Umwelt, CO₂ und Brennstoffe (Art. 42–44 SResV)**

scienceindustries anerkennt, dass bei der Ausgestaltung der thermischen Reserve Umwelt- und Klimaanforderungen zu berücksichtigen sind. Die vorgesehenen Bestimmungen zu CO₂-Kompensation, Brennstoffen und CO₂-Abgaben tragen diesem Anliegen Rechnung.

Entscheidend ist, dass die Umwelt- und Klimaanforderungen verhältnismässig ausgestaltet werden und die Versorgungssicherheitsfunktion der thermischen Reserve nicht beeinträchtigen. Da die Reserve ausschliesslich in ausserordentlichen Versorgungslagen und damit nur ausnahmsweise zum Einsatz kommt, dürfen Vorgaben zu Brennstoffen, CO₂-Kompensation, Nachrüstungen oder dem Betrieb von Notstromgruppen und WKK-Anlagen nicht dazu führen, dass bestehende oder potenzielle Reservekapazitäten

aufgrund unverhältnismässiger Kosten, technischer Anforderungen oder administrativer Belastungen faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Regelungen sollen technologieneutral ausgestaltet sein und die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Brennstoffe sowie die praktische Umsetzbarkeit und die Kosten von Kompensationsmassnahmen angemessen berücksichtigen.

- **Informations- und Datenpflichten (Art. 69c EnV)**

scienceindustries unterstützt das Ziel, die Versorgungslage transparent und faktenbasiert darzustellen. Die in Art. 69c EnV vorgesehenen Informations- und Datenpflichten gehen jedoch über das für die Beurteilung der Versorgungslage erforderliche Mass hinaus. Insbesondere Produktions-, Verbrauchs-, Flexibilitäts- und Standortdaten können Rückschlüsse auf Produktionsprozesse, Kapazitätsauslastung, Geschäftsgeheimnisse oder sicherheitsrelevante Unternehmensinformationen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sind die Grundsätze der Zweckbindung, der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit konsequent zu beachten.

Antrag: Art. 69c EnV streichen.
--

Das Energiedashboard des BFE sowie bestehende Datenquellen stellen bereits heute wesentliche Informationen zur Versorgungslage bereit. Die in Art. 69c EnV vorgesehenen zusätzlichen Datenpflichten schaffen neue administrative Belastungen und betreffen teilweise sensible Unternehmens- und Infrastrukturdaten. Aus Sicht von scienceindustries ist nicht ersichtlich, weshalb die vorgesehenen zusätzlichen Datenerhebungen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sind. Veröffentlichungen von Daten zur Versorgungslage sollen sich auf aggregierte Informationen beschränken und keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen, Standorte, Produktionsprozesse oder betriebliche Zustände zulassen. Geschäftsgeheimnisse sowie sicherheitsrelevante Informationen sind konsequent und wirksam zu schützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit